

Satzung des Sportvereins Mötzingen e.V. 71159 Mötzingen Kreis Böblingen



A. Allgemeines-

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1.) Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Mötzingen e.V.
- 2.) Sitz des Vereins ist 71159 Mötzingen Kreis Böblingen (Vereinslokal: Wengenweg 15)
- 3.) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen unter der Nr. 335 eingetragen.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 5.) Die Vereinsfarben des Vereins sind blau und weiß

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck
 - a.) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b.) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport
 - c.) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 2.) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a.) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b.) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c.) Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - d.) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e.) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
 - f.) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1.) Der Verein ist Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden/Dachorganisationen.
- 2.) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3.) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft-

§ 5 Mitgliedschaften

- 1.) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- 2.) Der Verein besteht aus:
 - a.) ordentlichen Mitgliedern
 - b.) außerordentlichen Mitgliedern
 - c.) Ehrenmitgliedern
- 3.) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 4.) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 5.) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 6.) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
- 2.) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 4.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5.) Es kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Diese Gebühr ist dann in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a.) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b.) Streichung von der Mitgliederliste
 - c.) Ausschluss aus dem Verein
 - d.) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
- 2.) Der Austritt des Mitglieds aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3.) Ein ordentliches Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1.) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3.) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- 4.) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 5.) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 6.) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7.) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8.) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 9.) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder-

§ 9 Beitragsleistungen und –pflichten

- 1.) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine – soweit von der Mitgliederordnung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten.
- 2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- 3.) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 4.) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- 6.) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1.) Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- 3.) Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
- 4.) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Organe des Vereins-

§ 11 Die Vereinsorgane

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Gesamtvorstand
 - c.) der Vorstand nach § 26 BGB
 Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter (der Vorstand eingeschlossen), im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- 2.) Für die Abgeltung des Aufwandsatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand im Gemeindeblatt in Mötzingen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist im Gemeindeblatt zu veröffentlichen. Bei schriftlichen Einladungen ist die Tagesordnung auf der Einladung aufzuführen.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
- 4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- 6.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 7.) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1.Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
- 2.) Entlastung des Gesamtvorstandes
- 3.) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- 4.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- 5.) Wahl der Kassenprüfer
- 6.) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- 7.) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
- 8.) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- 9.) Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
- 10.) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 11.) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 Gesamtvorstand

- 1.) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a.) dem 1.Vorsitzenden
 - b.) dem 2.Vorsitzenden
 - c.) dem Schatzmeister/Kassierer
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) 1 Beisitzer
 - f.) 1 Beisitzer
 - g.) 1 Beisitzer
 - h.) dem jeweiligen Vertreter einer Abteilung (Abteilungsleiter)
- 2.) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig mit dem 1.Vorsitzenden und mit drei weiteren Mitgliedern des Ausschusses.
- 3.) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihr Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 4.) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 5.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.
- 6.) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen.
- 7.) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- 1.) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2.) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c.) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e.) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f.) Ausschluss von Mitgliedern

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

- 1.) Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden vertreten.
- 2.) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

- 1.) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung (siehe Ausnahme § Nr.4). Eine Stimmenrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

- 2.) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend-

§ 18 Die Vereinsjugend

- 1.) Die Jugendabteilung ist dem Gesamtvorstand unterstellt. Der Gesamtvorstand erstellt eine Jugendordnung.

F. Sonstige Bestimmungen-

§ 19 Satzungsänderungen

- 1.) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2.) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

- 1.) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a.) Ehrenordnung
 - b.) Beitragsordnung
 - c.) Finanzordnung
 - d.) Geschäftsordnung
 - e.) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - f.) Jugendordnung

§ 21 Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- 2.) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich alle Kassen des Vereins einschl. der Abteilungskassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22 Abteilungen

- 1.) Die Einrichtung von neuen Abteilungen ist nur durch den Beschluss des Vorstandes möglich.
- 2.) Die Durchführung des Sportbetriebes kann durch eine Abteilung erfolgen. Jede Abteilung kann von einem Ausschuss geleitet werden, der von der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Abteilung nach den Bedürfnissen gewählt wird. Für diese Jahreshauptversammlung der Abteilungen gilt § 12 sinngemäß.
- 3.) Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- 4.) Die Abteilungen führen eigene Kassen. Diese Kassen unterliegen der Prüfung des Vereinskassiers und der Kassenprüfer. Es wird ein gemeinsamer Jahresabschluss für das Finanzamt erstellt.
- 5.) Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sind dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen.
- 6.) Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit ihnen Mittel zur Verfügung stehen.
- 7.) Die Abteilungen sind verpflichtet, den 1. Vorsitzenden zu ihren Abteilungsversammlungen einzuladen und diesem die Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu geben. Der Vorstand ist nicht zur Teilnahme an den Abteilungsversammlungen verpflichtet. Über diese Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist. Bei der Mitgliederversammlung des Vereines hat jede Abteilung einen Tätigkeits- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und darüber zu berichten.

G. Schlussbestimmungen-

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1.) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.07.2006 beschlossen.
- 2.) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ort, Datum

Mötzingen, den 14. Juli 2006